

Regierungspräsidium Tübingen

- Referat 51 -

Datum: 25.10.2017

Az.: 54.2/8983.01-02 UL-L

Bearbeiter: Marina Kittel

Durchwahl: 07071 757-3018

Ergebnisprotokoll

(zugleich Unterrichtung der Vorhabenträgerin nach § 15 Absatz 1 Satz 1 UVPG¹)

Anlass:	Scoping-Termin nach § 15 Absatz 1 Satz 1 UVPG, § 19 UVwG ² Wesentliche Änderung der Deponie Roter Hau II; Erweiterung der Gesamtlagerkapazität des Deponiebereichs der Deponieklasse I durch Erhöhung der Deponie sowie Umwidmung eines Teilbereiches von Deponieklasse 0 in Deponieklasse I, Standort: An der Bundesstraße B 311 in 89584 Ehingen (Donau), Gemarkung Kirchen, Flurstück 6255
Datum, Uhrzeit:	5. Oktober 2017, 10:00 – 10:45 Uhr
Ort:	Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 40, 72072 Tübingen Besprechungsraum E 01
Teilnehmer:	Siehe angefügte Teilnehmerliste
Verteiler:	Gemäß Einladungsschreiben und Teilnehmerliste
Protokoll:	Frau Kittel, RPT, Referat 51

1. Einleitung

Der Landkreis Alb-Donau-Kreis beabsichtigt die Deponie Roter Hau II wesentlich zu ändern. Geplant ist insbesondere die Gesamtlagerkapazität des Deponiebereichs der Deponieklasse I durch eine Erhöhung der Deponie zu erweitern und darüber hinaus einen Teilbereich der Deponie von Deponieklasse 0 zu Deponieklasse I umzuwidmen.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I Nr. 62, S. 3370).

² Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) vom 25.11.2014 (GBl. Nr. 21, S. 592) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13.08.2015 (GBl. Nr. 17, S. 785).

Mit Blick auf die beabsichtigte Erhöhung fand bereits am 27. Oktober 2015 ein Scoping-Termin statt. Die nun zusätzlich geplante Umwidmung eines Teilbereichs der Deponie war hingegen nicht Gegenstand dieses Scoping-Termins. Vor diesem Hintergrund bedurfte es der Durchführung eines weiteren Scoping-Termins, der auch diese wesentliche Änderung mit berücksichtigt.

Die im Protokoll zum Scoping-Termin vom 27. Oktober 2015 festgehaltenen Hinweise behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Ziel und Zweck des Scoping-Termins ist es, den Vorhabenträger frühzeitig über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die dieser voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen) zu unterrichten und zu beraten. Die Unterrichtung und Beratung kann sich auch auf weitere Gesichtspunkte des Verfahrens, insbesondere auf dessen zeitlichen Ablauf, auf die zu beteiligenden Behörden oder auf die Einholung von Sachverständigengutachten erstrecken (vgl. hierzu § 15 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 UVwG). Die im Verfahren zu beteiligenden Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen sollen Gelegenheit erhalten an dem Scoping-Termin teilzunehmen. Eine abschließende Aussage über den Untersuchungsrahmen wird hierbei nicht getroffen.

2. Ergebnisse der behandelten Belange

Auf die bereits schriftlich eingegangenen Stellungnahmen wird verwiesen (siehe Anlagen).

Hinweis zur Stellungnahme des Referats 82, Fachbereich Forstpolitik und Forstliche Förderung (Regierungspräsidium Tübingen): Eine direkte Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und Referat 82 wird als sinnvoll erachtet.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden zu dem Vorhaben angehört. Mit Ausnahme des BUND haben diese sich nicht zu dem Vorhaben geäußert. Der BUND äußert keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben.

2.1 Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz

Der Antrag auf Planfeststellung muss auch einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des Oberflächenwassers beinhalten. Der Planfeststellungsbeschluss schließt dann die wasserrechtliche Erlaubnis mit ein.

Das Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet 112 Rottenacker.

Den Unterlagen ist ein Antrag auf Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung beizufügen.

Das Oberflächenwasser wird gefasst und in ein Erdbecken, welches sich überwiegend auf dem Deponiegrundstück befindet, eingeleitet. Bei länger andauernden Niederschlägen oder Starkregenereignissen wird das anfallende Oberflächenwasser über ein Mönch-Auslaufbauwerk in den anschließenden Graben geleitet werden. Der Graben, welcher ein natürlich ausgeformter Geländeeinschnitt ist, verläuft zunächst auf dem angrenzenden Privatgrundstück. Im Auslauf schwenkt der Graben wieder auf das Grundstück der Deponie zurück, auf dem auch die endgültige, flächige Versickerung stattfindet. Durch das Regierungspräsidium Tübingen ist zu klären, ob für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis die ausdrückliche Zustimmung des privaten Grundstückseigentümers erforderlich ist.

Das Erdbecken bzw. der Graben liegen in der Regel trocken; es handelt sich bei dem Graben um keinen Bach mit ständiger Wasserführung. In den Unterlagen wird der Graben deshalb in einer anderen Farbe und nicht als blau dargestellt. Der weitaus größte Anteil an Oberflächenwasser fließt infolge des natürlichen Geländeverlaufs von den der Deponie gegenüberliegenden, hangseitigen Grundstücken in den Graben bzw. das Erdbecken. Die natürlichen Gegebenheiten des Oberflächenwasserabflusses von der Deponie ändern sich gegenüber dem Ursprungsgelände entsprechend einer Karte aus dem Jahr 1911 nicht.

Bei dem Becken handelt es sich um ein Erdbecken (und nicht um ein Regenklärbecken). In den Unterlagen ist dieses Becken mit einer anderen Farbe als bisher in blau darzustellen.

gez. Kittel